



II-1740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTER FÜR ARBEIT UND SOZIALES
JOSEF HESOUN

1010 WIEN, DEN 16. April 1991
STUBENRING 1
TELEFON (0222) 711 00
TELEX 111145 ODER 111780

Zl. 30.037/20-III/AMS/5/91

637 IAB

1991 -04- 26

zu 538 IJ

BEANTWORTUNG
der Anfrage der Abgeordneten
Dolinschek und Meisinger
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter und Anzeigen
wegen erschlichener Arbeitslosengeldbezüge

Frage 1:

Ist es bei allen Arbeitsämtern und in allen gleichgelagerten Fällen üblich, bei Personen, die angeben "in Scheidung" zu leben, von Vermittlungsbemühungen abzusehen?

Antwort:

In allen Arbeitsämtern werden Vermittlungsbemühungen für alle arbeitslosen Personen eingeleitet, das Kriterium der "Scheidung" ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Allerdings müssen bei Vermittlungsaktivitäten im Zuge eines Beratungsgespräches die persönlichen Voraussetzungen abgeklärt werden. Dabei können beispielsweise Vermittlungsschwierigkeiten in der Phase der Scheidung sich ergeben. Vor allem für Frauen mit Betreuungspflichten stellt die Unterbringung ein besonderes Vermittlungerschwernis dar, da unter anderem die angebotenen Arbeitszeiten mit den unbedingt notwendigen Betreuungszeiten in Einklang gebracht werden müssen. Die Beurteilung von Vermittlungsbehinderungen hängt jeweils von den konkreten Lebenssituation der Arbeitsuchenden ab.

Frage 2:

Wenn nein, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Vergünstigung, weil die Mutter der Betroffenen eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamtes ist?

Antwort:

Es handelte sich um keine Vergünstigung. Die angesprochene Arbeitsuchende wurde sowohl bei der Suche eines Arbeitsplatzes mit einer Reihe von Vermittlungsaktivitäten, als auch für den Erwerb fehlender Qualifikationen mit Hilfe eines Kurses unterstützt.

Frage 3:

Wenn ja, wie wird diese Praxis einerseits mit der Verpflichtung der Arbeitsämter, zur Erreichung der Vollbeschäftigung beizutragen, und andererseits mit dem Zweck der Arbeitslosenversicherung in Einklang gebracht?

Antwort:

Entfällt

Frage 4:

Werden Sie die Arbeitsämter anweisen, von einer derartigen Praxis Abstand zu nehmen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Entfällt

Frage 5:

Wird normalerweise beim Verdacht eines schweren Betruges am Arbeitsamt vor Erstattung eine Strafanzeige erst die übergeordnete Dienststelle um Weisung ersucht?

Antwort:

Nein

Frage 6:

Wenn nein, warum wurde in dem beschriebenen Fall so vorgegangen?

Antwort:

Im vorliegenden Fall hat der geschiedene Gatte der Leistungsbezieherin beim Arbeitsamt angegeben, daß er den Verdacht habe, daß das letzte Dienstverhältnis seiner Gattin ein Scheindienstverhältnis gewesen sei, mit dem Ziel, einen höheren Leistungssatz zu erhalten.

Das Arbeitsamt hat sofort gemeinsam mit der zuständigen Gebietskrankenkassa die entsprechende Überprüfung eingeleitet. Ohne nähere Prüfung des Sachverhaltes und ohne Erhärtung des geäußerten Verdachtes geben zu diesem Zeitpunkt noch keine

ausreichende Grundlage für eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, zumal aufgrund der bekannten Familienverhältnisse des geschiedenen Ehepaares die Möglichkeit in Betracht gezogen werden mußte, daß diese Aussage nur deshalb erfolgt ist, um der ehemaligen Ehegattin Schwierigkeiten zu bereiten.

Das Arbeitsamt erstattete in dieser Angelegenheit auch dem Landesarbeitsamt Meldung. Diese Vorgangsweise war völlig richtig, da die Leistungsbezieherin in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einer Bediensteten des für sie zuständigen Arbeitsamtes stand. Durch den Bericht an das Landesarbeitsamt und die daraus folgende Überwachung aller weiteren Veranlassungen des Arbeitsamtes war sichergestellt, daß jeder Verdacht einer Manipulation seitens des Arbeitsamtes ausgeschlossen war.

Aufgrund der durchgeführten Ermittlungen wurden die Angaben des geschiedenen Ehegatten schließlich bestätigt und sodann durch das Landesarbeitsamt, das als vorgesetzte Behörde bereits eingeschaltet war, die entsprechende Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vorgenommen. In der Folge kam es auch wegen des überhöhten Arbeitslosengeldbezuges zu einer gerichtlichen Verurteilung der Arbeitslosengeldbezieherin und des Dienstgebers, der das Scheindienstverhältnis bestätigt hatte.

Eine Verletzung der Anzeigepflicht durch die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung liegt daher nicht vor. Daß die Anzeige durch das Landesarbeitsamt erfolgte, war im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt und geboten.

Frage 7:

Wie ist die Vorgangsweise des Arbeitsamtes Mödling mit der im § 84 StPO festgelegten Verpflichtung öffentlicher Behörden und Ämter, die zu Ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen sogleich dem Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes anzuzeigen, in Einklang zu bringen?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 6.

Frage 8:

Wird jeder Verdacht eines Betruges im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld ohne Verzögerung zur Anzeige gebracht?

Antwort:

Ja

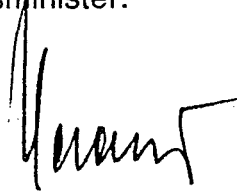
Frage 9:

Wenn nein, werden Sie die Arbeitsämter anweisen, in Hinkunft jeden derartigen Verdacht der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen?

Antwort:

Entfällt

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Maier', written below the text 'Der Bundesminister:'.